




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 28.06.2016
Name Jürgen Mair
Durchwahl 0761 208-4266
Aktenzeichen 51.8964.01/084 (Bitte bei
Antwort angeben)

Landratsamt Waldshut
Postfach 1642
79744 Waldshut-Tiengen

—  Planfeststellungsverfahren Pumpspeicherwerk Atdorf
Beteiligung Träger öffentlicher Belange
hier: Gesamtstellungnahme Regierungspräsidium Freiburg

Anlagen

— Stellungnahmen der einzelnen betroffenen Abteilungen und Referate 21, 33, Abteilung 4 (Referate 41, 44, 45, 46 und 47.3, Abteilung 5 (Referate 53.1/2, 54.2, 55/56, 57 mit Stellungnahme des schweizer BFE), Referat 82, Abteilung 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Verfahren, in denen das Regierungspräsidium Freiburg als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist, wird die Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Rahmen des Koordinierungserlasses durch das Referat 51 koordiniert. Auf die beigefügten zu berücksichtigenden maßgeblichen Stellungnahmen der betroffenen Abteilungen und Referate wird verwiesen. Zusammenfassend nimmt das Regierungspräsidium Freiburg zum oben bezeichneten Planfeststellungsverfahren nachfolgend Stellung.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht des Regierungspräsidiums erhebliche Bedenken.

Dies betrifft insbesondere die Vorgehensweise und den Umfang von pauschalen vorsorglichen Ausnahmeanträgen zum Artenschutz sowie den Nachweis zur Geeignetheit der Kohärenzflächen, aber auch den Straßenbau aufgrund der konkurrierenden

Planungsstände mit Flächenüberschneidungen mit den Trassenvarianten des Autobahnabschnitts A 98.6.

Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen zur Betroffenheit einzelner Referate in der Eigenschaft als Grundstückseigentümer bereits vorab innerhalb der Anhörungsfrist abgegeben wurden.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Abteilung 5, Höhere Naturschutzbehörde Referat 55 und 56

Die beigefügte Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist vorläufig und wird durch eine abschließende Stellungnahme bis zum 31.07.2016 ergänzt. Es sind bis dahin weitere vertiefende beratende Stellungnahmen des beauftragten Landesgutachters BfL Zurmöhle zu berücksichtigen. Hierzu erforderliche Daten wurden seitens der Vorhabenträgerin nicht früher zur Verfügung gestellt.

Artenschutz

Gegen den großen Umfang vorsorglicher Ausnahmeanträge zum Artenschutz anstelle von vor allem CEF- Maßnahmen bzw. vorbehaltloser Ausnahmeanträge bestehen erhebliche Bedenken. Die pauschale Annahme, dass für die Mehrzahl aller Arten die Gewährleistung der ökologischen Funktionen wegen Prognoseunsicherheiten nicht möglich sei, ist aus unserer Sicht auch im Vergleich zu anderen Projekten und Infrastrukturmaßnahmen in der Raumschaft nicht nachvollziehbar. Da in großem Umfang zudem bereits vorsorglich Flächen für Maßnahmen in Anspruch genommen werden, steigt der Umfang der Flächeninanspruchnahme. Konkurrierende Vorhaben und Nutzungen können somit zusätzlich beeinträchtigt werden.

Es sind umfangreiche Arterfassungen im Vorfeld erfolgt, so dass eine detaillierte Planung und Durchführung aller erforderlichen und zielführenden Minderungs- und Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Genaue Vorgaben und Standards in naturschutzfachlich anerkannten Leitfäden liegen hierzu vor. Für 32 Arten halten wir CEF-Maßnahmen für zumutbar und fachlich möglich, um die Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Fledermausarten.

Entgegen der Meinung der Vorhabenträgerin halten wir auch bei den geplanten CEF-Maßnahmen ein Monitoring zur Besiedelung für notwendig. (Es verbleibt u. E. genügend Zeit, die Wirksamkeit als CEF-Maßnahme zu prüfen. Sollte eine Besiedelung nicht nachgewiesen werden können, verbleibt immer noch die Möglichkeit der Ausnahme und Fortführung der Maßnahme als FCS.)

Gebietsschutz Natura 2000

Auch mit den ergänzend zur Verfügung gestellten Daten ist die fachliche Basis nicht ausreichend, um die Geeignetheit der Kohärenzmaßnahmen gemäß der NATURA 2000 Arten und Lebensraumtypen abschließend prüfen zu können. In den Antragsunterlagen fehlen Bestandserfassungen für die Kohärenzflächen. Auf Basis der verfügbaren Unterlagen kann letztlich nicht geprüft werden, ob auf den gewählten Flächen die entsprechenden Ziele erreicht werden können, bzw. ob diese Flächen geeignet sind. (Ergebnis einer stichprobenhaften Tiefenprüfung). Es ist zu vermuten, dass die erforderliche Datenqualität der entsprechenden Hintergrundinformationen flächig nicht vorhanden ist. Dies hat möglicherweise Auswirkungen auf die gesamte Flächenbilanz. Der Flächenausgleich insgesamt ist somit nicht dargestellt.

Abteilung 4, Höhere Straßenbaubehörde Referate 41, 44, 46, 47.3

Zwischen der Planung des PSW Atdorf und den vier Varianten der A 98.6 gibt es bei der technischen sowie der landschaftspflegerischen Planung Konflikte. Auf die beigefügten Stellungnahmen der Abteilung 4 wird verwiesen.

Technische Planung

Nach einer ersten groben Abschätzung (siehe Anlage Referat 44) treten bei der Betrachtung der Längsschnitte Konflikte zwischen den nördlichen Bergseevarianten insbesondere der Variante 2a, die sich dort in Tunnellage befindet und dem nördlichen Ende des Haselbeckens bzw. des Abschlussdamms auf. Die südliche Tunnelröhre käme dort rd. 5m unterhalb eines ggf. als erforderlich angesehenen Dichtungsschleiers des Beckens zu liegen. Je nach dessen konkreter Ermittlung ist nicht auszuschließen, dass die südliche Tunnelröhre auch im Dichtungsschleier zu liegen käme. Ein nachgeschalteter Tunnelbau wäre voraussichtlich nicht möglich, ein Tunnelvortrieb unter einem gefüllten Staubecken bei minimaler Überdeckung kategorisch

auszuschließen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Variante 3a zum Haselbecken ist auch eine Betroffenheit der Variante nicht auszuschließen.

Aus der Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg ist für jede der derzeit im Abschnitt A 98.6 dargestellten Varianten die Möglichkeit einer Realisierung unter Beachtung der Vorgaben der raumordnerischen Beurteilung zum PSW Atdorf vom Dezember 2010 offen zu halten.

Belegung von Kompensationsflächen

In Bezug auf die Ausweisung von Ausgleichsflächen konkurrieren die beiden Planungen mit einander. Die Verfügbarkeit von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation für die A 98, die aus gesetzlichen Gründen in räumlichem und funktionalem Zusammenhang stehen müssen, sind davon besonders betroffen. Bei den insgesamt vorgesehenen Ausgleichsflächen von ca. 1183 ha für das PSW Atdorf gibt es je nach Trassenvariante im Abschnitt A 98.6 direkte Überschneidungen zwischen 9,1 und 28,7 ha. Jede Inanspruchnahme einer PSW-Kompensationsfläche auf der späteren Trasse erfordert einen zweifachen Ausgleich durch die Straßenbauverwaltung. Ein Teil der PSW-Kompensationsflächen liegen auf Flächen im Eigentum der Straßenbauverwaltung. Jegliche Inanspruchnahme landes- und bundeseigener Flächen der Straßenbauverwaltung, unabhängig ob bereits planfestgestellt, im sonstigen Eigentum der Straßenbauverwaltung wie Straßenbegleitgrün und andere Nebenflächen werden nicht als Ausgleichflächen zur Verfügung gestellt. Insofern wird dem Vorhaben in dieser Form nicht zugestimmt.

Auf die Vorgaben des Referats 47.3 bezüglich ggf. erforderlicher bleibender Zufahrten oder anderer baulicher Maßnahmen an klassifizierten Straßen wird verwiesen.

Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Auf der Grundlage der beigefügten Stellungnahme des LGRB bestehen aus dortiger Sicht keine unüberwindbaren Vorgaben oder Bedenken.

Viele Gesichtspunkte zur Geotechnik und Hydrogeologie wurden in projektübergreifenden Arbeitsgruppen mit den Referat 95 Landesingenieurgeologie und 94 Landeshydrogeologie festgelegt und auf Basis von Vorentwürfen von Antragsteilen in zehn Einzeltranchen im Auftrag des LRA Waldshut in den Jahren 2012 bis 2014 geprüft.

Die aktuelle Stellungnahme enthält zahlreiche von der Antragstellerin zu beachtende Kommentare und Hinweise in Tabellenform mit einem dreifarbigen Ampelprinzip, die im Rahmen der konkreten Bauplanungen noch nachzuführen sind und als Nebenbestimmungen aufzunehmen sind. Dies betrifft z.B. die Wirksamkeit der Baugrundentwässerung der Baugrube Hauptsperre Unterbecken mittels Vakuumtiefbrunnen. Auf die trotz der umfangreichen und umfassenden Untersuchungen verbleibende Prognoseunsicherheit von möglichen Auswirkungen durch Vorhabensteile wie Untertagebauwerke und des Unterbeckens auf den Grundwasserhaushalt und die Thermalquellen wird hingewiesen. Oberflächennahe betriebsbedingte Auswirkungen sind messtechnisch zu erfassen und durch die vorgesehenen Gegenmaßnahmen beherrschbar. Zur Risikominimierung wird die Prüfung weiterer Maßnahmen zur Abdichtung des Unterbeckens empfohlen. Das Monitoring wird durch den Aufbau eines numerischen Grundwassermodells ergänzt.

Für den Arbeitsschutz, das Gefahrstoffrecht und den Immissionsschutz im Bereich Bergbau sind die formulierten und begründeten Nebenbestimmungen zu beachten. Auf die beigefügte umfangreiche Stellungnahme des LGRB vom 14.06.2016 wird verwiesen.

Weitere Belange betroffener Abteilungen:

Referat 21 Raumordnung

Dem Antrag steht aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nichts entgegen. Die Raumverträglichkeit ist – jeweils vorbehaltlich anderslautender fachrechtlicher Beurteilung – durch die Erfüllung der Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung vom 08.12.2010 sichergestellt. Das Vorhaben entspricht nach der raumordnerischen Beurteilung den Vorgaben der Raumordnung zur Energieversorgung im ROG und dem LEP sowie den Zielen der Raumordnung.

Die enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die möglichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sind vorbehaltlich der fachrechtlich zu beurteilenden Geeignetheit der genannten Maßnahmen und näherer Untersuchungen und neuerer Erkenntnisse umzusetzen. Dies gilt auch für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Flora und Fauna und die Aufrechterhaltung der Wildkorridore.

Eine geeignete Ersatzwasserversorgung für die Gemeinden Herrischried und Rickenbach muss vor Beginn der Bauarbeiten gesichert und in Betrieb genommen sein.

Ein weitgehender Massenausgleich soll erzielt werden. Verbleibende Aushubmassen werden unter Beachtung der Arsenproblematik auf der Deponie Schindelgraben und zwei Bodenlagern dauerhaft abgelagert. Der Vorgabe Transportwege für den Massentransport zu minimieren bzw. alternative Transportwege über eine Gurtbandanlage zu installieren wird entsprochen.

Ein Zielverstoß bzgl. der Ziele der Raumordnung Regionaler Grünzug wird durch die neue Deponie Schindelgraben nicht verursacht, aber es ist eine Zielabweichungsentcheidung bzgl. des Ziels Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Planfeststellung erforderlich. Der Zulassung der Zielabweichung steht nichts entgegen.

Im PFV ist zu untersuchen, wie durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass ein möglicherweise künftig für die A 98.6. zu bauender Tunnel nicht durch Wassereintritt aus dem Haselbecken beeinträchtigt wird. Eine optimierte Koordination der beiden Großprojekte ist anzustreben. Auf die beigefügte Stellungnahme des Referats 21 wird verwiesen.

Referat 33 höhere Fischereibehörde

Es werden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt vorgebracht.

In der beigefügten Stellungnahme werden Auflagen zum Fischschutz (Verfrachtung aus dem Rhein und bei Pumpbetrieb zwischen den Becken) sowie ein fischereiliches Managementkonzept für die beiden Becken gefordert. Anforderungen an einzuleitendes Wasser aus Baugruben sowie zu Krebschutz werden formuliert. Anstelle der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen am Fließgewässer Klingengraben werden alternative Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Alb und am Ibach vorgeschlagen. Aus der Sicht der Flussgebietsbehörde ist dies zu unterstützen.

Abteilung 5, Umwelt Referate 53.1 und 53.2 Landesbetrieb Gewässer, Referat 54.2 Industrieüberwachung, Störfallbetriebe Deponien, Referat 57 Rheinkraftwerke, grenzüberschreitende Koordination Schweiz BFE

Referate 53.1 und 53.2 Landesbetrieb Gewässer

Die naturnahe Umgestaltung von Abschnitten des Rheinufer wird begrüßt, ebenso die Herstellung der Durchgängigkeit an kleinen Gewässern im Klettgau. Die Maßnahmen zur Renaturierung an diesen Gewässern werden kritisch gesehen, da sie ohne zusätzliche Fläche durch eine Intensivierung der Gehölze vorgesehen ist. Aus Hochwasserschutzgründen und wegen des erhöhten Unterhaltungsaufwands erfolgt hierzu keine Zustimmung des Gewässerbetteigentümers und Unterhaltungspflichtigen. Die Maßnahme ist nur bei Erwerb zusätzlicher Flächen am Gewässer durch die Vorhabenträgerin umsetzbar. Auf die beigefügten Stellungnahmen der Referate 53.1 und 53.2 wird verwiesen.

Referat 54.2 Industrieüberwachung, Störfallbetriebe und Deponien

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auswirkungen auf Störfallbetriebe sind nicht zu erwarten. Es wurden zu beachtende Auflagen zur Herstellung, Betrieb und Überwachung der Deponien, z. B. Aushubdeponie Schindelgraben formuliert. Auf die beigefügte Stellungnahme des Referats 54.2 wird verwiesen.

Referat 57, Rheinkraftwerke und schweizer Beteiligung Bundesamt für Energie (BFE)

Aus der Sicht des Referats 57 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Auswirkungen der Erstbefüllung sind für die Rheinkraftwerke vertretbar. Dies gilt, ebenso für die Auswirkungen auf die Schifffahrt. Für die Ausgleichsfläche zur naturnahen Umgestaltung des Rheinuferabschnitts und die vorübergehende Nutzung für das Baufeld Technik Haselbecken ist mit Referat 57 ein Vertrag abzuschließen. Auf die beigefügte Stellungnahme des Referats 57 wird verwiesen.

CH, Stellungnahme des schweizer Bundesamtes für Energie (BFE)

Bei der Stellungnahme des Bundesamtes für Energie vom 13.06.2016 handelt es sich um eine koordinierte Stellungnahme, die die Belange Schifffahrt und Umwelt weiterer Schweizer Bundesbehörden berücksichtigt.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Belange Hochrheinkraftwerke, Schifffahrt, Umwelt, Gewässer und Fischerei. Es wurden Anträge gestellt, die als Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden sollten.

Zum Thema Grundwasserbetroffenheit auf der Schweizer Seite fehlen Aussagen in den Unterlagen. Es wird gefordert, die Annahme von Schweizer Seite, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schweizer Gebiet hat von der Vorhabenträgerin bestätigen zu lassen.

Bzgl. der Talsperrensicherheit werden zur Abschätzung des potenziellen Schadensausmaßes bei plötzlichem Bruch Überflutungskarten für das Schweizer Gebiet gefordert. Nach unseren Informationen ist die die Problematik bei der Antragstellerin und dem Landratsamt Waldshut bekannt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Auf die ausführliche Stellungnahme des BFE wird verwiesen.

Referat 82, Forst

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die forstliche Eingriffsbilanzierung ist schlüssig und nachvollziehbar. Es ergeht in Abstimmung mit der unteren Forst eine Zustimmung zu den beantragten dauerhaften bzw. befristeten Umwandlung von Wald (162 ha), Zerstörung von Schonwald und Biotopschutzwald (2,7 ha), die Nutzung hiebsunreifer Bestände (17 ha) und zur Kennzeichnung von Waldwegen. Ausgleichmaßnahmen erfolgen auf 208 ha Waldfläche. Zu berücksichtigende Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Mair